

STIFTUNGSSATZUNG

der

STIFTUNG CASSIOPEIA

in der Fassung vom 08. November 2010,
geändert durch Beschluss vom 14.11.2010
geändert durch Beschluss vom 10.06.2013
geändert durch Beschluss vom 01.06.2017¹

Präambel

Die Lebenswelt von Menschen mit Behinderung braucht organisatorisch und baulich veränderte Gegebenheiten, die ein **inklusives** Leben und Wohnen für alle, auch und gerade für die „Schwächsten“ möglich macht.

1. Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen STIFTUNG CASSIOPEIA.
- 1.2 Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Wesel.

2. Zweck

- 2.1 Die „STIFTUNG CASSIOPEIA“ mit Sitz in Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau, Unterhaltung und Vermietung von Gebäuden, die ein inklusives Wohnen und Leben für Menschen mit Behinderung möglich machen.

- 2.3 Zweck der Stiftung ist ferner die **Förderung von Projekten und Maßnahmen** i.R. des § 58 Nr. 2 AO, die der gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vorrangig im Kreis Wesel - dienen und die das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratungs- und Aufklärungsleistungen zu den Themen Familie, Partnerschaft, Sexualität, Gesundheitsversorgung, Kommunikation, Schule, Weiterbildung, Freizeit und Mobilität.

- 2.4 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitstifter und ihre Erben erhalten in dieser Eigenschaft mit Ausnahme von Zuwendungen im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 2.6 Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird darauf verzichtet, in der nachstehenden Satzung die jeweilige Amts- und Funktionsbezeichnung in männlicher und weiblicher Form auszudrücken. Weibliche Amtsinhaberinnen sind befugt, im Geschäftsverkehr eine Funktionsbezeichnung zu wählen, die ihr Geschlecht kennzeichnet.

3. Stiftungsvermögen

- 3.1 Das Stiftungsvermögen besteht aus Bargeldstiftungen in einer Gesamthöhe von mindestens 290.000 € und einer Sachstiftung in Höhe von 36.000 €.
- 3.2 Das Vermögen darf bis zu einer Untergrenze von 50.000 € Barvermögen zur Beschaffung von Grundstücken und Häusern verwendet werden, soweit dadurch die Stiftungszwecke verwirklicht werden.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- 3.4 Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

4. Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 4.1 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 4.2 Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- 4.3 Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- 4.4 Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, soweit sie dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
- 4.5 Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- 4.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

6. Organe der Stiftung

- 6.1 Organe der Stiftung sind das **Plenum**, der **Vorstand** und das **Kuratorium**.
- 6.2 Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Mitglieder des Kuratoriums können nicht Mitglieder des Vorstands sein. Mitglieder des Plenums können Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstands sein.
- 6.3 Mitglieder der Organe haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

7. Zusammensetzung des Plenums

7.1 Persönliche Eigenschaften

- (1) Mitglied des Plenums kann jede natürliche Personen sein.
- (2) Juristische Personen können nicht Mitglied sein.

7.2 Geborene Mitglieder

- (1) Die Gründungsstifter sind geborene Mitglieder des Plenums.

- (2) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind geborene Mitglieder des Plenums.

7.3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrag voraus. Der Antrag kann von Mitgliedern jedes Organs, aber auch von dem zukünftigen Mitglied selbst gestellt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und der Vorsitzende des Kuratoriums.

7.4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Plenum erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit fristlos seinen **Austritt** erklären.
- (3) Das Kuratorium kann mit Zustimmung des Vorstandes den **ordentlichen Ausschluss** eines Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahres erklären.
- (4) Das Kuratorium kann mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes den **sofortigen Ausschluss** eines Mitgliedes bei Vorliegen schwerwiegender Gründe erklären. Schwerwiegende Gründe liegen u.a. dann vor, wenn das Mitglied grob gegen die Ziele der Stiftung verstößt oder verstoßen hat.

7.5 Plenumssprecher

- (1) Das Plenum wählt aus seiner Mitte zwei Plenumssprecher.
- (2) Die reguläre Amtszeit der Plenumssprecher beträgt drei Jahre. Die Amtszeit verlängert sich um den Zeitraum bis zur Neuwahl, die zeitnah nach Ablauf der Amtszeit vorzunehmen ist. Wiederwahl ist zulässig.

8. Rechte und Pflichten des Plenums und des Plenumssprechers

8.1 Aufgaben und Kompetenzen des Plenums

- (1) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - (a) Entfaltung von Initiativen zur Weiterentwicklung, Belebung und Aktivierung aller satzungsmäßigen Stiftungszwecke, insbesondere des Lebens in den Wohnprojekten der Stiftung,
 - (b) Beratung und Unterstützung der anderen Stiftungsorgane,
 - (c) Förderung des Zusammenhalts zwischen den Freunden und Förderern der Stiftung einerseits und den Stiftungsorganen andererseits,
 - (d) Unterstützung des Einwerbens von Zustiftungen und Spenden,
 - (e) Organisation und Durchführung von praktischen Arbeitseinsätzen,
 - (f) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
 - (g) Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl der Vorstände durch das Kuratorium.
- (2) Der Vorstand kann dem Plenum für einzelne Maßnahmen ein **Budget** einräumen. Aufwendungen können nur auf Nachweis und in Absprache mit dem Vorstand von diesem erstattet werden.
- (3) Das Plenum hat das Recht, Anträge an den Vorstand und an das Kuratorium zu richten. Die Anträge sind in der nächsten Sitzung des adressierten Organs zu behandeln. Ein Sprecher des Plenums ist zu der Sitzung einzuladen.
- (4) Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden. Die Plenumssprecher sind über die Gründung und über die Arbeit fortlaufend unterrichtet zu halten. Der Vorstand ist berechtigt, die Arbeit der Arbeitsgruppen im Einzelfall oder generell

zu regulieren.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen der Plenumssprecher

- (1) Die Plenumssprecher vertreten das Plenum gegenüber den anderen Organen der Stiftung. Sie beraten das Plenum und die anderen Organe der Stiftung.
- (2) Eine Vertretung der Stiftung nach außen ist den Plenumssprechern nur aufgrund gesonderter Ermächtigung durch den Vorstand gestattet.
- (3) Den Plenumssprechern wird Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt.

8.3 Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Mitglieder des Plenums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (2) Den Mitgliedern des Plenums dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

8.4 Geschäftsordnung

Das Plenum kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Plenumsversammlung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

9.1 Plenumsversammlung

- (1) Die Plenumsversammlung findet in der Regel einmal im Halbjahr statt. Zu der Versammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (2) Einladungen zu einer Versammlung erfolgen in der Regel von einem Plenumssprecher und in der Regel per Mail.
- (3) Gäste können von den Plenumssprechern zugelassen werden.

9.2 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Plenum ist in der Regel beschlussfähig, wenn zehn seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Für Wahlentscheidungen besteht die Beschlussfähigkeit nur, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Plenums anwesend sind.

9.3 Beschlüsse

- (1) Jedes mindestens sechzehnjährige Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Das Plenum entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

9.4 Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Plenumsversammlung, nicht über deren Verlauf ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll wird an alle Plenumsmitglieder ausschließlich per E-Mail versandt.

10. Zusammensetzung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand besteht aus **drei** natürlichen **Personen**, von denen eine Person **erster Vorstandssprecher** und eine Person **zweiter Vorstandssprecher** ist.
- 10.2 Die Wahl der ersten Vorstände und der Vorstandssprecher erfolgt durch die Stifter. Die Wahl der Folgevorstände und der Folgevorstandssprecher erfolgt durch das Kuratorium.
- 10.3 Die reguläre Amtszeit der Vorstände beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit verlängert sich um den Zeitraum bis zur Neuwahl, die zeitnah nach Ablauf der Amtszeit vor-

zunehmen ist. Wiederwahl ist zulässig.

- 10.4 Im Falle der Amtsniederlegung oder eines sonstigen Ausscheidens aus dem Vorstandsamt wird vom Kuratorium lediglich für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- 10.5 Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

11. Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 11.1 Die Stiftung wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 11.2 Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - (1) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres,
 - (2) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- 11.3 Das Kuratorium kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind **ehrenamtlich** für die Stiftung tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
- 11.5 Der Vorstand hat jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- 11.6 Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.

12. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- 12.2 Beschlüsse haben grundsätzlich einstimmig zu ergehen.
- 12.3 Kommt nach dreimaliger Abstimmung kein einstimmiger Beschluss zustande, entscheidet der Vorstandssprecher.
- 12.4 Der Vorstand hat seine Beschlüsse schriftlich festzuhalten.

13. Zusammensetzung des Kuratoriums

- 13.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens **neun natürlichen Personen**, von denen eine Person zum Vorsitzenden, eine weitere zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird.
- 13.2 Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Plenum gewählt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzenden des Kuratoriums.
- 13.3 Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 13.4 Die Plenumssprecher stellen nach Möglichkeit eine Wahlliste von maximal 12 Personen auf. In die Wahlliste sind die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums aufzunehmen, soweit sie sich zu einer Wiederwahl bereit erklärt haben.

Aus der Wahlliste werden mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

- 13.5 Im Falle der Amtsniederlegung oder eines sonstigen Ausscheidens aus dem Amt vor Ablauf von drei Jahren bestellen der Plenumssprecher und der erste Vorsitzende des Kuratoriums gemeinsam ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.
- 13.6 Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

14. Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- 14.1 Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. Das Kuratorium soll den Vorstand beraten und unterstützen.
- 14.2 Dem Kuratorium obliegt insbesondere
- (1) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - (2) die Wahl und die Abberufung des Vorstandssprechers,
 - (3) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - (4) der Erlass von Richtlinien für die Verwendung und Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - (5) die Beschlussfassung im Rahmen der Ziffern 16 und 17.
- 14.3 Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 14.4 Die Mitglieder des Kuratoriums sind **ehrenamtlich** für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

15. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 15.1 Das Kuratorium ist **beschlussfähig**, wenn **mehr als die Hälfte der Mitglieder**, unter ihnen der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, anwesend ist.
- 15.2 Das Kuratorium beschließt mit **einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen**. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 15.3 Der Vorsitzende kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Im Übrigen können sich die Mitglieder durch jedes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht darf sich nur auf zwei Sitzungen erstrecken.
- 15.4 Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden, ersatzweise durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- 15.5 Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Mitwirkung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sind Umlaufbeschlüsse nicht zulässig.

16. Satzungsänderung

- 16.1 Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit vier Fünftel aller Stimmen.
- 16.2 Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium mit vier Fünftel aller Stimmen den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

17. Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- 17.1 Das Kuratorium kann mit vier Fünftel aller Stimmen die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Ziff. 16.2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
- 17.2 Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

18. Vermögensanfall

- 18.1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die
- Lebenshilfe Wohnen Unterer Niederrhein GmbH
Groiner Allee 10, 46459 Rees,
eingetragen beim Amtsgericht Kleve unter HRB 8906.
- 18.2 Existiert der vorgesehene Rechtsträger nicht, so geht das Vermögen ersatzweise eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts zur Verwendung für die Förderung behinderter Menschen.

19. Stiftungsbehörde

- 19.1 Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- 19.2 Die Stiftungsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.
- 19.3 Der Jahresabschluss ist jeweils bis spätestens zum 31.08. des Folgejahres zu erstellen. Die Erstellung kann durch einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer, einen Rechtsanwalt oder einen Dipl.-Kaufmann erfolgen.

20. Finanzamt

- 20.1 Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- 20.2 Eine Steuererklärung ist alle drei Jahre abzugeben.

Wesel, den 01.06.2017
